

Der Betrag, um welchen die Minimalbesoldung der Volksschullehrer sich durch dieses Gesetz erhöht, wird jeder Gemeinde aus der Staatsklasse bezahlt.

§ 2.

Jeder Volksschullehrer erhält aus der Staatsklasse bei pflichttreuer Führung und befriedigender Leistung an Alterszulagen:

150	Mark	nach	5	jähriger	Dienstzeit,
300	"	"	10	"	"
450	"	"	15	"	"
600	"	"	20	"	"
750	"	"	25	"	"

Der Anspruch auf Alterszulagen geht durch nicht ausreichend begründete Nichtannahme einer besser besoldeten Stelle insoweit verloren, als dieser Anspruch durch die Annahme der Stelle ausgeschlossen sein würde.

Die Dienstzeit beginnt mit der definitiven Anstellung im Schuldienste.

§ 3.

Die Lehrer, welchen die Leitung von Volksschulen mit mindestens 4 Lehrern und 4 Klassen übertragen ist, erhalten außer dem gesetzlichen Mindesteinkommen und den Alterszulagen als pensionsberechtigte Besoldung aus Gemeindemitteln:

450	Mark	in	Schleiz, Lobenstein und Girschberg,
250	"	in	den übrigen Orten.

§ 4.

Soweit sich Volksschullehrer zeitlich im Genusse eines höheren Dienst Einkommens befunden haben, soll ihnen dasselbe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht verkürzt, aber bei Gewährung der Alterszulagen mit in Rechnung gebracht werden.

§ 5.

Die Stadt Gera erhält zu den Alterszulagen der Volksschullehrer daselbst einen jährlichen Beitrag von 30 000 Mark aus der Hauptstaatsklasse. Sonst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung auf die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer in der Stadt Gera.